

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES LEIBNIZ-GYMNASIUMS E.V.

SATZUNG

Fassung vom 01. März 2010

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Leibniz-Gymnasiums e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Pirmasens und ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der pädagogischen Arbeit am Leibniz-Gymnasium Pirmasens und seiner Schülerinnen und Schüler.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Veranstaltungen sind so zu planen, dass die entstehenden Kosten voraussichtlich durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden. Gleichwohl entstehende Fehlbeträge trägt die Vereinskasse.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch ungewöhnlich hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Fortsetzung §3 Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod,
 - b) durch schriftliche Kündigung beim Vorstand, die nur zum Jahresende zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss mittels Beschlusses einer Zweidrittel-Mehrheit der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei ehrenrührigem oder den Interessen des Vereins zuwiderlaufendem Verhalten, insbesondere wenn ein Mitglied länger als für drei laufende Kalenderjahre, trotz schriftlicher Anmahnung, mit dem Beitrag in Rückstand gerät und dafür keine Gründe angibt.

§4

Beitrag

Jedes Mitglied zahlt den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser beträgt mindestens 10 Euro und ist sowohl für das Eintrittsjahr als auch für das Jahr des Ausscheidens jährlich voll auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Sie soll mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies schriftlich beim Vorstand verlangen. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung, wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung, die sie mit einfacher Mehrheit ändern kann, setzt die Mitgliederbeiträge fest, beschließt mit Dreiviertelmehrheit über Satzungsänderungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach §26 BGB aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Schatzmeister
 - c) Dem Schriftführer

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich und wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen seine restlichen Mitglieder einen Ersatz aus den Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorsitzende beruft aus gegebenem Anlass die Mitglieder des Vorstandes ein und leitet die Sitzung.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Bei der Mittelvergabe soll der Vorstand dem Beirat Gehör geben.

§8

Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere zu beraten, wenn es um pädagogisch sinnvolle Anschaffungen für die Schule geht.
2. Ihm sollen je ein Mitglied aus dem Schulleiternbeirat sowie ein Mitglied der Schulleitung angehören.
3. Die Mitgliederversammlung wählt ihn auf die Dauer von 2 Jahren.

§9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins darf das vorhandene Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es fällt an die Stadtgemeinde Pirmasens mit der Auflage, es zur Förderung der Pirmasenser Gymnasien im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden.